

**Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regie
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 26.06.2013**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regie erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Masterprüfung

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Die Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Regie auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen, das künstlerische Abschlussprojekt und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen. Der Prüfungsschwerpunkt liegt auf dem künstlerisch-praktischen Abschlussprojekt, das im Laufe des Masterstudiums realisiert wird.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Regie wird der akademische Grad

Master of Fine Arts (M.F.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Regie beträgt 6 Semester.

(2) Das Masterstudium Regie wird als Kombination aus Voll- und Teilzeitstudium durchgeführt. Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt je 30 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist der halbe Workload von je 15 LP (Teilzeit) zu erbringen.

(3) Das Masterstudium Regie kann mit dem Studienschwerpunkt **Dokumentarfilm** oder dem Studienschwerpunkt **Spielfilm** absolviert werden. Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt mit der Bewerbung und ist für das gesamte Studium bindend.

(4) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 43 Semesterwochenstunden (SWS) mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP). Das künstlerische Abschlussprojekt einschließlich Präsentation wird mit 34 LP angerechnet, die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit werden mit insgesamt 16 LP angerechnet.

(5) Das Studium besteht aus den folgenden 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:

1. Pflichtmodule:

Studienmodul:

Modul 5: Aktuelle Tendenzen (10 LP)

Projektmodul:

Modul 3: Projektentwicklung (24 LP)

Künstlerisches Forschungsmodul:

Modul 4: Labor Künstlerische Forschung (10 LP)

Abschlussmodule:

Modul 6: Künstlerisches Abschlussprojekt (34 LP)

Modul 7: Masterarbeit (16 LP)

2. Wahlpflichtmodule:

Spezialisierungsmodul:

Modul 1: Theorie und Praxis des Dokumentarfilms (26 LP)

Modul 2: Theorie und Praxis des Spielfilms (26 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die Präsentation des künstlerischen Abschlussprojekts kann bis zu 120 Minuten dauern.

(3) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 Abs. 1 der APO/BAMA der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

II. Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem künstlerischen Abschlussprojekt einschließlich dessen Präsentation
3. der Masterarbeit und
4. dem Kolloquium zur Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

| | |
|---|------|
| Note des Moduls künstlerisches Abschlussprojekt | 60 % |
| Note der Masterarbeit | 30 % |
| Note des Kolloquiums zur Masterarbeit | 10 % |

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten mindestens erreicht worden sind:

Note des Moduls „Künstlerische Abschlussprojekt“
 Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

a) bewertet gemäß § 6 Abs. 1:
 Modul 6: Künstlerisches Abschlussprojekt
 Modul 7: Masterarbeit

b) bewertet gemäß § 6 Abs. 2:
 Modul 1: Theorie und Praxis des Dokumentarfilms
 Modul 2: Theorie und Praxis des Spielfilms
 Modul 3: Projektentwicklung
 Modul 4: Labor Künstlerische Forschung
 Modul 5: Aktuelle Tendenzen

(5) Die Wahlpflicht ist wie folgt zu absolvieren:

Studierende mit dem Studienschwerpunkt „Dokumentarfilm“ müssen das Modul 1 belegen. Studierende mit dem Studienschwerpunkt „Spielfilm“ müssen das Modul 2 belegen.

Im Modul 1 „Theorie und Praxis des Dokumentarfilms“ wählt die/der Studierende eine Spezialisierung aus den Gebieten dokumentarische Kamera, Dokumentarfilmwirtschaft, Dokumentarfilmregie (Vertiefung), Dokumentarfilmdramaturgie oder Montagekünstlerische Forschung im Umfang von 2 SWS mit 3 LP als Vertiefung.

Im Modul 2 „Theorie und Praxis des Spielfilms“ sind Theaterinszenierungen und/oder Inszenierungswerkstätten im Umfang von 12 LP zu erbringen. Aus den Gebieten Szenografie, Maske, Kostüm, Dramaturgie der auditivern Gestaltung, Digitale Szenenerweiterung/VFX und spezielle Themen der Film- und Mediengeschichte sind weitere 8 LP nachzuweisen.

Im Modul 4 „Labor künstlerische Forschung“ sind aus den vorgegebenen Bereichen 10 LP nachzuweisen. (Entweder „TV-Formate und TV-Serien“ – 4 LP und „Entwicklung eines neuen TV-Formates“ – 6 LP oder im Bereich der angewandten und experimentellen künstlerischen Forschung – 10 LP).

Im Modul 5 „Aktuelle Tendenzen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS mit 10 LP nachzuweisen. Praktische Arbeiten außerhalb der HFF können auf Antrag bei der/dem Modulverantwortlichen im Umfang von maximal 5 LP anerkannt werden.

1,0

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt dient dem Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, eine Gestaltungsaufgabe mit filmkünstlerischem Niveau und handwerklich-fachlicher Kompetenz in Teamarbeit zu bewältigen. Die Realisierung einer individuellen filmkünstleri-

schen Auffassung mit potentiell innovativem Charakter steht dabei gegenüber einer nur regelhaften Absolvierung der Aufgabe im Vordergrund. Das künstlerische Abschlussprojekt besteht in der Herstellung eines Projekts für Kino, Fernsehen oder für andere audiovisuelle Medien, bevorzugt als interdisziplinäres Projekt.

Im Studienschwerpunkt „Dokumentarfilm“ nimmt die/der Studierende neben der Regietätigkeit Aufgaben entsprechend ihrer/seiner im Modul 1 gewählten Spezialisierung wahr. Im Falle der Spezialisierung auf die Dokumentarfilmregie ist ein Film-Treatment mit ausführlicher Darlegung des Regiekonzeptes vorzulegen.

Die Präsentation des künstlerischen Abschlussprojekts muss zum Beginn des 6. Fachsemesters erfolgen. Im Fall des Verzugs der Endfertigung durch Gründe, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, kann auf formlosen Antrag der/des Studierenden an die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen eine fortgeschrittene Rohfassung des Projektes präsentiert werden.

(7) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 5. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (15 LP) ist eine theoretische Arbeit und besteht aus der schriftlichen Auseinandersetzung mit einem spezifischen Thema des jeweils gewählten Studienschwerpunkts. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, regierelevante Aspekte zu erörtern, im soziokulturellen Kontext zu betrachten und inhaltlich kompetent, methodenbewusst und gemäß dem wissenschaftlichen Standard darzustellen und zu reflektieren.

(2) Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen 12 Wochen zur Verfügung. Das Thema der Masterarbeit darf einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll mindestens 30 Seiten und maximal 70 Seiten betragen.

In begründeten Fällen ist auf formlosen Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin /den Betreuer eine Verlängerung von maximal sechs Wochen möglich. Der Antrag ist im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt einzureichen.

(3) Die Masterarbeit ist gemäß § 21 Abs. 11 APO/BAMA abzuliefern.

(4) Die Masterarbeit wird gem. § 21 Abs. 3 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module. Im Fall des Moduls 6: künstlerisches Abschlussprojekt wird zusätzlich der Titel des künstlerischen Abschlussprojekts aufgeführt.
- die Note und das Thema der Masterarbeit,
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit und
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.

Anlagen:

Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement